

**Änderungstarifvertrag Nr. 20  
vom 14. Juli 2022  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1 Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 18. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe i) werden die Angaben „Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III“ durch das Wort „Eingliederungsleistungen“ ersetzt.
  - b) Buchstabe k) wird wie folgt gefasst: „k) (aufgehoben)“.
2. § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
  - b) In der Überschrift der Protokollerklärung zu den Absätzen 4, 4a, und 5 wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.
  - c) Dem Text der Protokollerklärung zu den Absätzen 4, 4a, und 5 wird die Angabe „1.“ vorangestellt.
  - d) An Nummer 1 der Protokollerklärung zu den Absätzen 4, 4a, und 5 wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“
4. In § 20 (Bund) Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

in den Entgeltgruppen	
1 bis 8	90 v. H.
9a bis 12	80 v. H.
13 bis 15	60 v. H.

5. In § 21 wird die Protokollerklärung Nummer 4 zu den Sätzen 2 und 3 wie folgt geändert:

- a) Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
- b) Der Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin

ein Arbeitstag,“

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der/des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin/Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils

zwei Arbeitstage,“

7. Im Inhaltsverzeichnis der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) wird unter Teil B Abschnitt XI nach der Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Alltagsbegleiterinnen und -begleiter, Betreuungskräfte sowie Präsenzkräfte“

8. Teil B Abschnitt XI Nummer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) wird wie folgt geändert:

a. In der Protokollerklärung Nummer 4 wird Buchstabe b) wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanagerin oder Wundmanager,
- Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation,
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,

- auf einer Intermediate-Care-Station,
  - bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“
- b. In der Protokollerklärung Nummer 5 werden die Wörter „Anforderung des“ durch die Wörter „Anforderungen der“ ersetzt und nach der Angabe „a“ die Wörter „oder b, letzter Spiegelstrich,“ eingefügt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 2022

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]